

Die Vorsitzende, Abg. Bähr-Losse bat darum den Tagesordnungspunkt „BTHG - Sachstand“ zukünftig regelmäßig vorzusehen damit zu den Entwicklungen berichtet werde.

Sozial- und Gesundheitsdezernent Schmitz führte aus, dass man zurzeit auf der Ebene des Landschaftsverbandes Rheinland in verschiedenen Arbeitsgruppen zu Fragen der Umsetzung des BTHG diskutiere. Der LVR habe das Kölner Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) beauftragt, das Thema „Frühförderung in Nordrhein-Westfalen“ zu analysieren.

Darüber hinaus diskutiere man zu den Auswirkungen auf Ebene der Dezernenten der Rheinischen Kreise sowie des Landkreistages.

Die ursprüngliche Intention des Bundesteilhabegesetzes sei gewesen, dass die Hilfen aus einer Hand kämen. In den Arbeitsgruppen werde geprüft, was in eine Hand gehöre, da das Ausführungsgesetz nicht eindeutig sei. Man wolle im Folgenden einen Überblick über die Produkte und Dienstleistungen innerhalb der Eingliederungshilfe geben.

Ltd. KVD Liermann machte deutlich, dass die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sehr vielschichtig sei, eine umfassende Darstellung in Kürze sei nicht möglich. Ein Beispiel, an dem sich die Umsetzungsschwierigkeiten, auch nach Einschaltung des Ministeriums, zeigen ließen, sei die Regelung des Ausführungsgesetzes zur Zuständigkeit bei einer Frühförderung: „Der reine Gesetzeswortlaut lege die Interpretation nahe, dass der LVR für Frühförderung nur innerhalb einer Einrichtung zuständig sei. Wenn sich dieses Verständnis durchsetze, würde das bedeuten, dass dann, wenn die Frühförderstelle zu den betreffenden Kindern nach Hause kommt, die Zuständigkeit für diese Leistungs-(stunden) beim Rhein-Sieg-Kreis liege. Auch wenn eine derartige Differenzierung dem Gesetzeswortlaut entspräche, wäre diese nicht praktikabel.“

Bei dem Bereich der interdisziplinären Frühförderstelle spreche man von ca. 660 Fällen (Finanzvolumen von 1,6 Mio. €) und bei den sozialpädiatrischen Zentren von 990 Fällen (Finanzvolumen 140.000 € im Jahr 2018).

Diese kleine Frage bezüglich der Zuständigkeit habe in der Realität eine unglaubliche Praxisrelevanz. Auf diesem Level gebe es viele Details zu klären.

Die Wohlfahrtsverbände hätten mit der Umsetzung des BTHG ebenso zu kämpfen. Die Anbieter müssten mit dem LVR neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abschließen. Hierbei müsste bspw. bezüglich der genutzten Flächen der Einrichtungen zwischen Wohnflächen, Therapieflächen und Mischflächen differenziert werden, da verschiedene Finanzierungen dahinterstehen.

Der gemeinsame Konsens bei allen Beteiligten sei trotz allem, dass die betroffenen Personen nicht darunter leiden dürften.

Die Leistungsfälle der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werde der Rhein-Sieg-Kreis voraussichtlich im Juli 2019 vom LVR in digitaler Form erhalten. Über die Übernahme und Umsetzung müsse man sich noch viele Gedanken machen, damit für die Betroffenen keine Nachteile entstehen.

Die Vorsitzende, Abg. Bähr-Losse fügte hinzu, dass die Ausführungen deutlich machten, dass dieser Punkt weiterhin auf der Tagesordnung des Ausschusses stehen sollte, damit Kritik und

Verbesserungsvorschläge entsprechend weitergegeben werden könnten.